

Vertrag über eine Mediation

zwischen

Herrn Schmidt, Werksleiter, und den Herren Meier, Müller, Schulze, Mitglieder des Betriebsrates, von der ABC GmbH (Beteiligte),

Frau Lehmann, Geschäftsführerin der ABC GmbH (Auftraggeberin)

und

Herrn Willi Dzielak (Mediator)

Präambel

Als Geschäftsführerin der ABC GmbH beauftragt Frau Lehmann Herrn Dzielak mit der Leitung einer Mediation zwischen dem Werksleiter und dem Betriebsrat der ABC GmbH.

Es ist das Ziel dieser Mediation, etwaige Konflikthalte und Beziehungsstörungen zwischen den Beteiligten zu klären und die Kommunikation zwischen ihnen zu verbessern, um so insgesamt bessere Voraussetzungen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes zu schaffen.

Die Beteiligten bekunden ihre Bereitschaft, an diesem Verfahren in der in diesem Vertrag beschriebenen Art und Weise engagiert teilzunehmen.

1. Verfahrensleitung

- a) An der Mediation selbst nehmen ausschließlich die beteiligten Herren und Herr Dzielak teil.
- b) Herr Dzielak unterstützt die Beteiligten dabei, ihre Kommunikation und das gegenseitige Verständnis zu verbessern.
- c) Er leitet das Verfahren klar, fair und zügig.
- d) Er darf in diesem Verfahren mit den beteiligten Herren Einzelgespräche führen.
- e) Auf Wunsch berichten die beteiligten Herren und Herr Dzielak nach Abschluss des Verfahrens gegenüber der Auftraggeberin gemeinsam über die erzielten Ergebnisse.

2. Neutralität

- a) Herr Dzielak verhält sich neutral. Er wird im Interesse aller Medianden tätig.
- b) Herr Dzielak ist während und nach Beendigung dieses Verfahrens nicht befugt, einen der Beteiligten auf irgendeine Weise in einer dieses Verfahren tangierenden Angelegenheit zu vertreten oder zu beraten, es sei denn, die Parteien dieses Vertrages würden dem ausdrücklich zustimmen.

3. Vertraulichkeit

- a) Herr Dzielak behandelt die Tatsache der Durchführung dieses Verfahrens sowie alle ihm im Zusammenhang damit bekannt gewordenen und bekannt werdenden Informationen streng vertraulich. Er ist zur umfassenden Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.
- b) Hinsichtlich der in der Mediation selbst erlangten Informationen besteht diese Verpflichtung auch ausdrücklich gegenüber der Auftraggeberin. Über die unter Pkt. 1 e) beschriebene gemeinsame Unterrichtung der Auftraggeberin hinaus erfolgt keine weitere Information von Seiten von Herrn Dzielak.
- c) Hinsichtlich der in Einzelgesprächen erlangten Informationen besteht diese Verpflichtung sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber allen anderen Beteiligten, soweit nicht der jeweilige Informationsgeber der Weitergabe der betreffenden Information zugestimmt hat.
- d) Herr Dzielak wird seine Gesprächsaufzeichnungen nach Beendigung des Verfahrens sorgfältig vernichten.
- e) Die Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Beteiligten und gegenüber Dritten gemäß Pkt. 3 a) bleibt über die Beendigung des Verfahrens hinaus zwingend bestehen.
- f) Herr Dzielak ist nicht befugt, in einem etwaigen späteren Gerichtsverfahren als Zeuge oder Sachverständiger auszusagen, soweit das dieses Verfahren betrifft. Er hat bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch zu nehmen.

4. Vergütung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Auftraggeberin.

5. Beendigung und Kündigung

- a) Der Vertrag endet mit Abschluss der Mediation oder mit der übereinstimmenden Erklärung der Parteien dieser Vereinbarung, das Verfahren nicht mehr fortsetzen zu wollen.

Die Mediation ist zunächst auf zwei gemeinsame Termine ausgelegt.

- b) Die beteiligten Herren und die Auftraggeberin können diesen Vertrag unabhängig voneinander jederzeit nach vorheriger Abstimmung kündigen.
- c) Herr Dzielak kann diesen Vertrag kündigen, wenn er die Mediation als gescheitert betrachtet, weil er es für unwahrscheinlich hält, dass seine weiteren Bemühungen zu dem angestrebten Ergebnis führen werden. Er hat die Gründe für diese Annahme gegenüber den an der Mediation Beteiligten zu benennen und mit ihnen ggf. zu beraten. Gegenüber der Auftraggeberin erfolgt keine gesonderte Begründung, es sei denn, alle Beteiligten stimmen dem ausdrücklich zu.
- d) Fällt Herr Dzielak aus persönlichen Gründen aus, die nicht auf einer Kündigung beruhen (z. B. langdauernde Krankheit), endet das Verfahren an dem Tage, an dem er mitteilt, dass er das Verfahren nicht mehr weiterbetreiben kann.
- e) Eine Kündigung dieses Vertrages hat keinen Einfluss auf den Fortbestand der einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages.

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein oder unwirksam werden, ungültig sein oder werden, bleibt der restliche Vertrag in seinem Bestand rechtsgültig.

7. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit dem Datum seiner Unterzeichnung in Kraft.

Luisenstadt, den ...